



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel	
Amtliche Hinweisbekanntmachung: Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf	69
Amtliche Hinweisbekanntmachung des Kreiswahlleiters für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	69
Amtliche Hinweisbekanntmachung der Namen und Anschriften des Kreiswahlleiters und seiner Stellvertreterin	69
Amtliche Hinweisbekanntmachung: Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes „Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel“ gemäß § 130 Abs. 1 KVG LSA	69
2. Stadt Arendsee (Altmark)	
Bekanntmachung der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2019 und die Entlastung des Bürgermeisters	69
Satzung über die 3. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland	69
2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark)	70
3. Wasserverband Klötze	
Jahresabschluss 2022	70
4. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bösdorf-Rätzlinger Drömling - Schlussfeststellung	71
5. Wasserverband Bismark	
1. Änderung der Ausschlusssatzung	71
1. Änderungssatzung Schmutzwasserentsorgungssatzung	72
3. Änderungssatzung Schmutzwasserabgabesatzung	73
Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2022	73
Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2024	74

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Der Altmarkkreis Salzwedel hat die **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 02/2023 AFB zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf** erlassen. Diese wurde am 19.10.2023 durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Altmarkkreises Salzwedel unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik „Landkreis/Bekanntmachungen“ gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt gemacht. Sie ist dort weiterhin einsehbar bzw. nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03901 840 313 zu den üblichen Geschäftszeiten im Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel.

Salzwedel, den 13.10.2023

gez. **Kanitz**
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung des Kreiswahlleiters

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 08.11.2023 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die Öffentliche Bekanntmachung **des Kreiswahlleiters für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**. Die öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Salzwedel, den 08.11.2023

gez. **Baumann**
Kreiswahlleiter

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 08.11.2023 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die Öffentliche Bekanntmachung **der Namen und Anschriften des Kreiswahlleiters und seiner Stellvertreterin**. Die öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Salzwedel, den 08.11.2023

gez. **Kanitz**
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde am 09.11.2023 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die **Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes „Jobcenters Alt-**

markkreis Salzwedel“ gemäß § 130 Abs. 1 KVG LSA öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt einschließlich Rechenschaftsbericht und Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel zur Einsichtnahme vom 23.11.2023 bis einschließlich 01.12.2023 im Sekretariat des Betriebsleiters des Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel, Straße der Jugend 6 in Klötze während der Dienststunden aus.

Salzwedel, den 09.11.2023

gez. **Kanitz**
Landrat

Stadt Arendsee (Altmark)

Bekanntmachung

der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2019 und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner Sitzung am 01.11.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung dieses Jahres Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 27.11.2023 bis einschließlich 07.12.2023 in der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in Arendsee, Zimmer 16, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Einsichtnahme eine telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 039384-97617 erforderlich ist.

Arendsee (Altmark), 02.11.2023

gez. **Klebe**
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Satzung über die 3. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland

Aufgrund der §§ 54 bis 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in der Sitzung am 01.11.2023 die Satzung zur 3. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland vom 13.10.2020 beschlossen.

§ 1

Der § 7 (Umlagesatz) wird wie folgt ergänzt:

- | | |
|---|------------------|
| (1) Der Umlagesatz beträgt als <u>Flächenbeitragssatz</u> für das Kalenderjahr 2023 | |
| - im Unterhaltungsverband Jeetze | 12,191809 EUR/ha |
| - im Unterhaltungsverband Milde-Biese | 13,384712 EUR/ha |
| - im Unterhaltungsverband Seege-Aland | 15,648122 EUR/ha |

- (2) Der Umlagesatz beträgt als Erschwerungsbeitragssatz für das Kalenderjahr 2023
- | | |
|---------------------------------------|---------------|
| - im Unterhaltungsverband Jeetze | 12,87 EUR/ha |
| - im Unterhaltungsverband Milde-Biese | 11,68 EUR/ha |
| - im Unterhaltungsverband Seege-Aland | 21,12 EUR/ha. |

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Arendsee (Altmark), 02.11.2023

gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark)

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der Fassung vom 21.04.2023 hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 01.11.2023 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) beschlossen.

§ 1

- (1) In § 1 Absatz 4 wird der Gliederungsbuchstabe „a)“ gestrichen.
- (2) In § 1 Absatz 4 wird nach den Worten „eigenständigen Gemeinden:“ folgende Zeile eingefügt:

Arendsee mit den Ortsteilen Arendsee (Altmark), Genzien und Gestien

- (3) Der § 1 Absatz 4 Buchstabe b) wird gestrichen.

- (4) In § 1 Absatz 5 wird der Verweis zu „a)“ gestrichen.

§ 2

§ 13 Absatz 1 Buchstabe c) erhält folgende Neufassung:

„Die Ortschaftsräte der Ortschaften Arendsee und Fleetmark bestehen aus sieben Ortschaftsräten.“

§ 3

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Arendsee, den 02.11.2023

DS

gez. Klebe
Bürgermeister

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 10 Abs. 2 KVG LSA:
Az: 0.82.4/1510/23-11 vom 6. November 2023

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18a
38486 Klötze

Jahresabschluss 2022

1. Feststellung des Jahresabschlusses	EURO
1.1. Bilanzsumme	31.024.318,99
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	28.715.495,33
- das Umlaufvermögen	2.285.060,40
- Rechnungsabgrenzungsposten	23.763,26
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	8.990.337,62
- die Sonderposten mit Rücklageanteil	10.105.558,14
- die empfangenen Ertragszuschüsse	0,00
- die Rückstellungen	776.274,66
- die Verbindlichkeiten	11.152.148,57
1.2. Jahresgewinn	160.643,06
Wasser	Gewinn 54.134,76
Schmutzwasser	Gewinn 113.376,61
Niederschlagswasser	Verlust 6.868,31
1.2.1. Summe der Erträge	5.122.270,06
1.2.2. Summe der Aufwendungen	4.961.627,00
2. Verwendung des Jahresgewinnes / Behandlung des Jahresverlustes	
2.1. bei einem Jahresgewinn:	
a) zur Tilgung des Verlustvortrags	
b) zur Einstellung in Rücklagen	160.643,06
c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	

- d) auf neue Rechnung vortragen

- 2.2. bei einem Jahresverlust:
- zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
 - aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen
 - auf neue Rechnung vortragen
 - Inanspruchnahme aus den Rücklagen

3. Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserverbandes Klötze, Klötze, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserverbandes Klötze für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführerin des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 142 Abs. 1 KVG LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführerin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Leipzig, den 25. August 2023

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Carl Erik Daum
Wirtschaftsprüfer

gez. René Strobach
Wirtschaftsprüfer

4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 19 Eigenbetriebengesetz LSA

Das RPA des Altmarkkreises Salzwedel erteilt den folgenden Feststellungsvermerk:
„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 25. August 2023 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Leipzig, Querstraße 3 in 04103 Leipzig, die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Klötze den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Verbandssatzung entsprechen.
Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserverbandes Klötze.
Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.“

Im Auftrag

gez. Fehse
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes

5. Beschlussfassung Nr. 7/2023 Verbandversammlung, Feststellung des Jahresabschlusses 2022 sowie Behandlung des Jahresgewinnes 2022 und Beschlussfassung Nr. 8/2023 Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin

Die Beschlussfassung Nr. 7/2023 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 sowie Behandlung des Jahresgewinnes 2022 erfolgte am 05.10.2023 mit

9 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen,
0 Enthaltungen.

Die Beschlussfassung Nr. 8/2023 über die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin für das Wirtschaftsjahr 2022 erfolgte am 05.10.2023 mit

9 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen,
0 Enthaltungen.

Vom 23.11.2023 bis 15.12.2023 liegen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Straße 18 a in 38486 Klötze, Mo - Do in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.



Lange
Verbandsgeschäftsführerin



**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel**

Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel
Salzwedel, den 16.10.2023

Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren Bösdorf-Rätzlinger Drömling
Az. 14.21-Bösdorf-Rätzlinger Drömling-611B12

Schlussfeststellung

In dem Vereinfachten Flurbereinungsverfahren Bösdorf-Rätzlinger Drömling im Altmarkkreis Salzwedel und im Bördekreis, wird hiermit nach § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen.

Hierzu wird Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan und des Nachtrages zum Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Bösdorf-Rätzlinger Drömling als Körperschaft öffentlichen Rechts.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Die öffentlichen Bücher sind berichtet. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Verbindlichkeiten der Teilnehmer bestehen nicht mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, erhoben werden.

Im Auftrag

Thomas Wagner
(Dienstsigel)

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

Wasserverband Bismark

1. Änderungssatzung der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Ausschlusssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 79a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S.492), in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06.2014 (GVBl. S. 288), und den §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) – in den jeweils gültigen Fassungen – sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Bismark (WVB) vom 15.09.2006 (Beschluss der

Verbandsversammlung Nr. 5/2007 vom 27.03.2007; Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal vom 02.07.2007 in Verbindung mit der Fassung der Fortschreibung vom 02.12.2021 (Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 1/2022 vom 22.02.2022 und Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Stendal vom 19.05.2022 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 24.10.2023 folgende 1. Änderungssatzung der Ausschlusssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Wasserverband Bismark (künftig: WVB) betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung den Teil Schmutzwasser nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung der Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Bismark über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen – Schmutzwasserentsorgungssatzung – (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stendal 2020 Nr. 44 S. 212 und im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel 2020 Nr. 11 S. 123):

- (1) eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet,
 - b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus Kleinkläranlagen
 - c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus abflusslosen Sammelgruben
- (2) Der WVB ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79a WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
 1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers oder des Schlammes das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes darf der WVB nicht ausschließen. Das Gleiche gilt für die Überwachung der Selbstüberwachung und der Überwachung der Wartung von Kleinkläranlagen nach der Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung (KKAÜVO) vom 19.10.2012 (GVBl. LSA S. 520) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Verbandsgebietes

- (1) Die in der Anlage 1a aufgeführten Grundstücke sind laut dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 15.09.2006 im Zusammenhang mit der Fassung der Fortschreibung (Aktualisierung) vom 02.12.2021 Bestandteile dieser Satzung und werden dauerhaft von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des anfallenden Schmutzwassers in Sammelgruben.
- (2) Die in der Anlage 2a aufgeführten Grundstücke sind laut dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 15.09.2006 im Zusammenhang mit der Fassung der Fortschreibung (Aktualisierung) vom 02.12.2021 Bestandteile dieser Satzung. Die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Abwasserbeseitigungskonzept vom 15.09.2006 in der Fassung der Fortschreibung vom 02.12.2021 an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfang des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Verfügungsberechtigter des Grundstücks).

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird mit Inkrafttreten dieser Satzung wirksam, soweit der Ausschluss nicht bereits aufgrund der Satzung zum vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Schmutzwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) (Ausschlusssatzung) des Wasserverbandes Bismark (WVB) veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 12 vom 17. Juni 2009 S. 133 und im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 24. Juni 2009 Nr. 6 S. 159 und der Satzung zum Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß Artikel 2 Punkt 28 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21. März 2013 in Verbindung mit § 79a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 an Nutzungsberechtigte von Grundstücken im zuständigen Verbandsgebiet des Wasserverbandes Bismark (WVB) im Bereich der Hansestadt Gardelegen vom 20. November 2013 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 27 vom 11. Dezember 2013 S. 177 und im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. Dezember 2013 Nr. 12 S. 181 wirksam erfolgt war.

§ 4

Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Der WVB kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des WVB den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage nach Anlage 1a innerhalb der nächsten 10 Jahre, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzepts in der Fassung der Fortschreibung (d. h. gerechnet ab dem 19.05.2022), den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.
- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzung. Sie wird wirksam mit Inkrafttreten einer Änderungssatzung.

§ 5 Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzung zum vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Schmutzwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) (Ausschlusssatzung) des Wasserverbandes Bismark (WVB) (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stendal 2009 Nr. 12 S. 133 und im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel 2009 Nr. 6 S. 159) und die Satzung zum Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß Artikel 2 Punkt 28 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21. März 2013 in Verbindung mit § 79a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16. März 2011 an Nutzungsberechtigte von Grundstücken im zuständigen Verbandsgebiet des Wasserverbandes Bismark (WVB) im Bereich der Hansestadt Gardelegen vom 20.11.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stendal 2013 Nr. 27 S. 177 und im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel 2013 Nr. 12 S. 181) außer Kraft.

§ 6 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Ausschlusssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark (Altmark), den 24.10.2023

Wasserverband Bismark



Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Anlage 1a zur Ausschlusssatzung

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Berkau	4	56/1
2	Holzhausen	1	81/15
3	Wollenhagen	2	415
4	Wollenhagen	2	416
5	Wollenhagen	2	417
6	Wollenhagen	2	410
7	Wollenhagen	2	411
8	Wollenhagen	2	351/1
9	Wollenhagen	2	817
10	Wollenhagen	2	815
11	Wollenhagen	2	819
12	Wollenhagen	2	807
13	Wollenhagen	2	805
14	Wollenhagen	2	792
15	Wollenhagen	2	793
16	Wollenhagen	2	794
17	Wollenhagen	2	795, 796
18	Wollenhagen	2	806
19	Wollenhagen	2	797, 798
20	Wollenhagen	2	799
21	Wollenhagen	2	146/2
22	Wollenhagen	2	822
23	Wollenhagen	2	823, 765/142
24	Wollenhagen	2	824, 825
25	Wollenhagen	2	251/1
26	Wollenhagen	2	429/256
27	Wollenhagen	2	260/1
28	Wollenhagen	2	262/1
29	Wollenhagen	2	265/2
30	Wollenhagen	2	265/3
31	Wollenhagen	2	764/275
32	Wollenhagen	2	294/3
33	Wollenhagen	2	536/291
34	Wollenhagen	2	763/275

Anlage 2a zur Ausschlusssatzung

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Bismark	1	80/3
2	Bismark	1	258
3	Bismark	1	256
4	Bismark	1	77/5; 77/7

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
5	Bismark	1	1324/204
6	Bismark	5	198
7	Bismark	5	178/4
8	Bismark	5	179/4
9	Bismark	5	193/4
10	Bismark	5	24
11	Bismark	5	25
12	Bismark	1	63/11
13	Bismark	1	1105/140
14	Bismark	1	303
15	Bismark	1	307
16	Bismark	1	318
17	Bismark	1	312; 313
18	Bismark	1	319
19	Bismark	1	1228/89
20	Bismark	1	1933/89
21	Bismark	1	315
22	Bismark	2	1179/172
23	Bismark	6	168/88
24	Bismark	4	174/20; 20/11
25	Bismark	2	1097/139
26	Könnigde	1	562/106
27	Spänigen	2	144
28	Spänigen	2	59/5
29	Spänigen	2	131; 132
30	Spänigen	2	129
31	Spänigen	2	54/1
32	Spänigen	5	273/1
33	Spänigen	2	115; 116
34	Spänigen	2	142
35	Spänigen	2	125/59; 123/59
36	Spänigen	2	113
37	Spänigen	2	120/60
38	Spänigen	2	29
39	Spänigen	2	121/60
40	Spänigen	2	28
41	Spänigen	2	61
42	Spänigen	2	64/2
43	Spänigen	2	65
44	Spänigen	2	141
45	Spänigen	2	153
46	Spänigen	2	140
47	Spänigen	2	151
48	Spänigen	2	37
49	Spänigen	2	119/36
50	Spänigen	2	139
51	Lindstedt	7	110/20
52	Lindstedt	10	229/101; 269/101
53	Lindstedterhorst	3	139, 140, 142, 143, 145, 147

Wasserverband Bismark

1. Änderungssatzung der Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Bismark über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen - Schmutzwasserentsorgungssatzung -

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark hat in ihrer Sitzung am 24.10.2023 folgende 1. Änderungssatzung der Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Bismark über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen - Schmutzwasserentsorgungssatzung - beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 2 wird wie folgt geändert:

Im Abs. (3) Satz 1 wird das Wort „mit“ durch das Wort „vor“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bismark, den 24.10.2023

Wasserverband Bismark



Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark

3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Bismark (WVB) - Schmutzwasserabgabensatzung -

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark hat in ihrer Sitzung am 24.10.2023 folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Bismark (WVB) - Schmutzwasserabgabensatzung - beschlossen:

§ 1 Änderungen

- § 4 wird wie folgt geändert:
 - Abs. (4) Punkt 10 wird die Angabe Nummerierung „10“ durch die Angabe Nummerierung „1“ ersetzt.
 - Abs. (4) Punkt 11 wird die Angabe Nummerierung „11“ durch die Angabe Nummerierung „2“ ersetzt.
- § 13 wird mit den nachfolgenden Absätzen 12 und 13 ergänzt:
 - Die Berechnungsgrundlage für die öffentliche Wasserversorgungsanlage bildet der über den Frischwasserzähler des Wasserverbandes Gardelegen ermittelte Verbrauch einschließlich der übermittelten Kundendaten.
 - Die fällige Jahresverbrauchsgebühr wird nach dem Vorjahresverbrauch ermittelt und in vier Abschlägen erhoben.
- § 23 wird wie folgt geändert:
 - Im Abs. (1) wird die Angabe „830“ durch die Angabe „900“ ersetzt.
 - Im Abs. (1) wird die Angabe „900“ durch die Angabe „1500“ ersetzt.
- § 42 wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift wird die Angabe „V“ durch die Angabe „IV“ ersetzt.
 - Im Abs. (3) wird die Wortgruppe „einem Beschluss der Verbandsversammlung des WVB und“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten-Außerkräftreten

- Die 3. Änderungssatzung tritt mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 am 01.01.2024 in Kraft.
- Der § 1 Abs. 3 Punkt a) tritt mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft und am 31.12.2026 außer Kraft.
- Der § 1 Abs. 3 Punkt b) tritt mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft.

Bismark, den 24.10.2023

Wasserverband Bismark



Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2022

Die Verbandsversammlung hat am 24.10.2023 den Jahresabschluss 2022 festgestellt und dem Verbandsgeschäftsführer die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss wurde wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	8.904.378,13 Euro
davon entfallen auf der Aktivseite	
Anlagevermögen	6.524.105,97 Euro
Umlaufvermögen	2.379.963,91 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten	308,25 Euro
davon entfallen auf der Passivseite	
Eigenkapital	4.113.257,36 Euro
Sonderposten Investitionszuschüsse	1.331.056,79 Euro
Empfangene Ertragszuschüsse	1.175.019,78 Euro
Rückstellungen	548.794,38 Euro
Verbindlichkeiten	1.736.249,82 Euro

Jahresüberschuss 255.763,75 Euro

Verwendung des Jahresergebnisses

Die Verbandsversammlung hat beschlossen den Jahüberschuss der zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Wasserverband Bismark, Bismark

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserverbandes Bismark, Bismark, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserverbandes Bismark, Bismark, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigBVO LSA) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Verbandsgeschäftsführung und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Verbandsgeschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigBVO LSA) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. Ferner ist die Verbandsgeschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Verbandsgeschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Verbandsgeschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 8 Eig-BVO LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Verbandsgeschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigBVO LSA zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsgeschäftsführung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich ange-

sehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Verbandsgeschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Verbandstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Verbandsgeschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Verbandsgeschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Magdeburg, den 11. August 2023

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(gez. Michael Bornkampf)
Wirtschaftsprüfer

(gez. Ingo Waeke)
Wirtschaftsprüfer

Landkreis Stendal
Rechnungsprüfungsamt

Stendal, den 06.09.2023

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Wasserverbandes Bismark

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal auf der Grundlage der kommunal- und eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Wasserverbandes Bismark den folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 11.08.2023 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 beauftragte Deloitte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Bismark den rechtlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.“

Der Jahresabschluss des Verbandes vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt.“

Eigene Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2022 haben nicht stattgefunden.

gez. Ralf Mosow
Amtsleiter

Der Jahresabschluss, Lageplan und die Erfolgübersicht des Jahresabschlusses 2022 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 27.11.2023 bis 08.12.2023 beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13 in Bismark während der Dienstzeit aus.

Bismark, den 24.10.2023

Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark

Wirtschaftsplan und Gebühren 2024

Auf Grund des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBL LSA S. 446) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBL LSA S. 758), des Kommunalrechtsformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA S. 288) und der Schmutzwasserabgabensatzung veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stendal vom 18. November 2020, Nr. 44 S. 218 und im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel vom 18. November 2020, Nr. 11 S. 129 in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 24.10.2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr und die Gebühren für 2024 festgelegt und nachfolgend bekannt gegeben:

1. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024

1.1 Erfolgsplan	
die Erträge	1.502.700 Eur
die Aufwendungen	1.502.700 Eur
der Jahresgewinn	0 Eur
der Jahresverlust	0 Eur
1.2 Finanzplan	
die Einnahmen	514.000 Eur
die Ausgaben	514.000 Eur
1.3 Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0 Eur
1.4 Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 Eur
1.5 Höchstbetrag Liquiditätskredite	220.000 Eur
1.6 Umlage pro Einwohner	0 Eur/Einwohner
1.7 Stellenübersicht	5 Stellen

2. Gebühr Schmutzwasser 2024 und Grundgebühr 2024

Die Gebühr für Schmutzwasser wird gemäß Schmutzwasserabgabensatzung auf 3,20 €/m³ festgesetzt. Die Grundgebühr wird auf 108 Euro pro Jahr und Hausanschluss festgesetzt.

3. Gebühr Kleinkläranlage 2024, Sammelgrube 2024, Bearbeitungsgebühr dezentrale Anlagen 2024

1. Die Gebühr für die Entsorgung aus Kleinkläranlagen wird auf 7,22 €/m³ festgesetzt.

2. Die Gebühr für die Entsorgung aus Sammelgruben wird auf 4,50 €/m³ festgesetzt.

3. Die Bearbeitungsgebühr für dezentrale Anlagen wird auf 48,00 € pro Jahr und Anlage festgesetzt.

Bismark, den 24.10.2023

Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung Wirtschaftsplan und Gebühren 2024

Der vorstehende Wirtschaftsplan und die Gebühren für das Wirtschaftsjahr 2024 werden hiermit gemäß § 102 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom 27.11.2023 bis 08.12.2023 zu den Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes Bismark in Bismark, Wartenberger Chaussee 13 öffentlich aus.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de
Telefon 0 39 01/840-308 /-309

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61